

Satzung der ”Partei für  
Modernisierung  
Nachhaltigkeit und  
Gerechtigkeit”

Kurzform: ”MNG”



Stand: 23.02.2024

## **§1 Name der Partei**

Die Partei führt den Namen "Partei für Modernisierung Nachhaltigkeit Gerechtigkeit" – Kurzform: "MNG".

## **§2 Sitz der Partei**

Die Partei hat ihren Sitz in Wien, ihr Tätigkeitsfeld ist ganz Österreich. Die Partei kann zur Durchsetzung ihrer Ziele Landesparteiorganisationen mit eigenen Statuten in den Bundesländern, die ihrerseits wiederum Bezirksorganisationen gründen können berufen.

## **§3 Rechtsform**

Die "MNG" - Partei ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF.

## **§4 Zweck**

Die "MNG" - Partei strebt auf Basis ihres Parteiprogramms eine gerechte Gesellschaft an, welche das Potenzial der Digitalisierung weitgehend in den Arbeits- und Verwaltungsalltag eingebaut hat, sowie die politische Nachhaltigkeit in jeglicher Entscheidungsfindung berücksichtigt.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied der Partei können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen, Werten und Prinzipien der "MNG" - Partei widerspricht, ist nicht zulässig.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt jeweils für ein Kalenderjahr durch Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben und endet automatisch zum Ende eines jeden Kalenderjahres ohne weitere notwendige Schritte. Der Vorstandsvorsitzende und Aufsichtsratsvorsitzende können den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, worüber die Person umgehend zu informieren ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Parteimitgliedschaft.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedem Mitglied steht das aktive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung zu, sofern die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine unübertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Parteimitglied ist dazu angehalten, die Ziele der Partei nach Kräften zu fördern und die Grundwerte der Partei zu wahren und nach außen zu vertreten.

## **§8 Austritt**

Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bei Austritt besteht nicht.

## **§9 Ausschluss**

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung oder ihre Prinzipien verstößen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern der Vorstandsvorsitzende und Aufsichtsratsvorsitzende sich darüber einig sind. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bei Ausschluss besteht nicht.

## **§10 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder haben sämtliche Informationen, die ihnen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten offenzulegen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch für die Zeit nach Austritt aus der Partei dauerhaft bestehen.

## **§11 Organe der Partei**

### **§11a Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und wird vom Vorstand einberufen und organisiert. Sie findet jährlich statt und wird durch Zusendung einer E-Mail an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, kundgetan. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei und findet ausschließlich digital statt. Die entsprechende Zugangsdaten müssen in der E-Mail angegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Partei. Der Vorstand steht in der Verantwortung, jede Mitgliederversammlung zu protokollieren und das daraus entstehende Protokoll an alle Mitglieder auszusenden. Jedes Mitglied kann Anträge und Vorschläge zu einer Satzungsänderung, an den Vorstandsvorsitzenden einbringen. Diese sind bei der Mitgliederversammlung zu besprechen. Anträge und Vorschläge zu einer Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die offizielle E-Mail Adresse eingereicht werden. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Vorstandsvorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Anträge
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter
- Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

### **§11b Vorstand**

Der Vorstandsvorsitzende<sup>1</sup> wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt, lenkt die Geschäfte der Partei und ist in allen Belangen außenvertretungsbefugt. Der Vorstandsvorsitzende kann für diese Dauer bis zu vier weitere Personen als Vorstandmitglieder bestimmen, welche vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestätigt werden müssen. Allen Mitgliedern müssen die Aufgabenbereiche der ernannten Vorstandmitglieder nach derer Bestätigung von dem Aufsichtsratsvorsitzenden in maximal zwei Wochen per E-Mail zugesandt werden. Vorstandmitglieder können von ihrer Funktion von dem Vorstandsvorsitzenden, mit Einverständnis des Aufsichtsratsvorsitzenden, jederzeit ihrer Funktion enthoben werden. Neben dem Vorstandsvorsitzenden ist sein Stellvertreter außenvertretungsbefugt. Die Funktionsperiode des Vorstandsvorsitzenden beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Dem Vorstand obliegt die Listenerstellung für jegliche Wahlen sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

### **§11c Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt und prüft den Vorstand in allen satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Belangen. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf keinem Organ der Partei – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Bei gesetzlicher Notwendigkeit hat der Aufsichtsratsvorsitzende die Pflicht, einen Rechnungsprüfer zu bestimmen, dessen Aufgaben die finanzielle Prüfung und wirtschaftliche Transparenz der Partei sind. Rechnungsprüfer dürfen ebenfalls keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören und müssen eingetragene Wirtschaftstreuhänder sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann jederzeit ein Amtsenthebungsverfahren eines Vorstandmitgliedes einleiten, welches mit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder das Vorstandmitglied ihrer Funktion enthebt.

### **§12 Bundesbüro**

Das Bundesbüro ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei.

### **§13 Haftung**

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe des eingezahlten Jahresmitgliedsbeitrages.

---

<sup>1</sup>Zur besseren Lesbarkeit wird in der Gesamtheit dieses Textes das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§14 Finanzierung**

Die "MNG" - Partei finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
- Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung,
- Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Funktionäre,
- Erträge aus parteiintern wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche, sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
- Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten.

## **§15 Auflösung der Partei**

Die Partei kann lediglich auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.